

der Gemeinden Karow und Dobbartin bis zum 27. Mai 1963 Organisationsbüros einzurichten, die bis zum 27. Juli 1963 bestehen bleiben. Es sind verantwortliche Mitarbeiter der betreffenden örtlichen Räte mit der Leitung der Organisationsbüros zu beauftragen.

(4) Die Leiter der Organisationsbüros der örtlichen Räte sowie andere verantwortliche Mitarbeiter der Volks- und Berufszählung sind für die Dauer ihrer Tätigkeit teilweise oder ganz von ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit freizustellen.

(5) Die Räte der Städte und Gemeinden werben bis zum 10. Juni 1963 die zur Durchführung der Zählung erforderlichen ehrenamtlichen Zähler und Oberzähler. Die Werbung wird in Zusammenarbeit mit den in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen durchgeführt. Die Zähler und Oberzähler werden durch die Räte der Städte und Gemeinden bestätigt und in 2 Schulungen bis zum 25. Juni 1963 mit ihren Aufgaben vertraut gemacht.

§ 6

(1) Die Städte und Gemeinden sind in Zählabschnitte und Zählbereiche einzuteilen. Jeweils 5 Zählabschnitte bilden einen Zählbereich. Die Zählbereiche und innerhalb dieser die Zählabschnitte sind mit Ordnungsnummern zu versehen, wobei die Ordnungsnummern der Zählabschnitte in jedem Zählbereich mit 1 beginnen. Die Zählbereiche werden fortlaufend numeriert.

(2) Ein Zählabschnitt soll höchstens 25 Haushalte umfassen.

(3) Für die Durchführung der Zählung in einem Zählabschnitt ist ein ehrenamtlicher Zähler verantwortlich.

(4) Für die Durchführung der Zählung in einem Zählbereich ist ein ehrenamtlicher Oberzähler verantwortlich.

(5) Die ehrenamtlichen Zähler haben die Mitglieder der Haushalte ihres Zählabschnitts spätestens bei der Austeilung der Zählpapiere über die politische und fachliche Zielsetzung der Zählung aufzuklären und den Ausfüllungspflichtigen ihre Mithilfe bei der Ausfüllung der Zählpapiere anzubieten.

(6) Die Organisationsbüros der Städte und Gemeinden haben bis zum 10. Juni 1963 Kontrollbogen aufzustellen.

§ 7

(1) Durch die ehrenamtlichen Zähler werden an die Einwohner ab 26. Juni 1963 die Zähllisten zur Ausfüllung ausgegeben und am 1. und 2. Juli 1963 wieder eingesammelt.

(2) Die ehrenamtlichen Zähler haben die ausgefüllten Zählpapiere zu überprüfen und ihrem zuständigen Oberzähler bis zum 5. Juli 1963 zu übergeben.

(3) Die Oberzähler haben die von den ehrenamtlichen Zählern abgegebenen Zählpapiere nochmals auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen und diese bis zum 12. Juli 1963 an das Organisationsbüro der Stadt bzw. Gemeinde abzuliefern. Sie sind berechtigt, nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Zähl-

papiere den ehrenamtlichen Zählern mit der Beauftragung zurückzugeben, diese in Zusammenarbeit mit den Ausfüllungspflichtigen nochmals zu überprüfen.

§ 8

Die Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie die Inhaber von Arbeitsstätten haben zu veranlassen, daß allen in diesen Arbeitsstätten Beschäftigten bis zum 24. Juni 1963 mitgeteilt wird, welchem Wirtschaftszweig die Arbeitsstätte angehört und welche Eigentumsform die Arbeitsstätte hat. In Zweifelsfällen sind die zutreffenden Angaben bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfragen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1963

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

I. V.: Dr. Nultsch
Stellvertreter des Leiters

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über den Einsatz von Textilstoffen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungs- verbot Nr. 14 — Vom 4. März 1963

§ 1

Die Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Textilstoffen — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 14 — (GBl. II S. 361) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1963

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Treske
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2* über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entlade- punkten entstehen. Vom 12. März 1963

§ 1

(1) Die Vergütung für die zusätzliche Bereitstellung von Entlademechanismen gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 5. Februar 1963 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen (GBl. II S. 118), erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 16 S. 118)